Amtsgericht Gießen

10.09.2025

420 K 6/25

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 4. Dezember 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Gutfleischstraße 1, 205 Geb. A, versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Lollar Blatt 4630, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 651/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Lollar	1	372/17	Gebäude- und Freifläche, Paulusgarten 3	1195

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss mit drei Balkonen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 142.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Die Wohnung hat drei Zimmer, eine Diele (Eingangsbereich), eine Küche, ein Bad, ein WC, sowie einen größeren Balkon, sowie zwei kleine Balkone. Die zwei kleineren Balkone sind aber aufgrund der Größe nur sehr bedingt nutzbar.
Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 97 m². Die Raumaufteilung kann als gefällig und durchaus zweckmäßig bezeichnet werden.

Der Wohnung ist im Kellergeschoss ein ganz kleiner Kellerraum zugeordnet. Dort befinden sich ferner ein Waschraum, sowie Heizung und allgemeine Kellerräume.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **072171004067**.

Bogenhardt
(Rechtspflegerin)